



Bornhövedstr. 43
19055 Schwerin
E-Mail: info@hamburg-schweriner.de

Tel: (0385) 591430
Fax: (0385) 5914330
Web: www.hamburg-schweriner.de

Informationsbrief

Juni 2021

Inhalt

- 1 Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug beim Arbeitslohn
- 2 Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse mit nahen Angehörigen
- 3 Erbschaftsteuerbefreiung für „Familienheim“: Verzögerte Selbstnutzung durch die Erben
- 4 Verrechnung von Zinsen auf Steuernachzahlungen und -erstattungen
- 5 Umsatzsteuer: Versandhandel wird „Fernverkauf“
- 6 Grunderwerbsteuer bei Erwerb von Gesellschaftsanteilen
- 7 Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus sog. Drittstaaten (Nicht-EU-Staaten)

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juni

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Do. 10.06. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	14.06. ⁴
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	14.06. ⁴
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	14.06. ⁴
Umsatzsteuer ³	14.06. ⁴

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug beim Arbeitslohn

Zu den bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte zu berücksichtigenden Einnahmen gehören alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen; d. h., dass neben Geldleistungen auch Sachbezüge zum Arbeitslohn gehören können. Bei der Bewertung von Sachbezügen gelten einige steuerliche Erleichterungen (z. B. die Freigrenze von monatlich 44 Euro⁵), sodass die Abgrenzung von Geldleistungen zu Sachbezügen eine besondere Bedeutung hat.

Gesetzlich geregelt ist,⁶ dass zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, grundsätzlich **keine** Sachbezüge, sondern Geldleistungen sind. Die Finanzverwaltung hat nun in einem ausführlichen Schreiben⁷ dazu Stellung genommen.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Für den abgelaufenen Monat.
3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
4 Das Ende der Schonfrist verschiebt sich auf den 14.06., weil der 13.06. ein Sonntag ist.

5 Die Grenze wird ab 01.01.2022 auf 50 Euro angehoben; die Steuerbefreiung gilt bei Gutscheinen und Geldkarten nur, wenn diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.
6 § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG (Art. 2 Nr. 6 JStG 2019, BGBl 2019 I S. 2451).
7 Weitere Einzelheiten siehe BMF-Schreiben vom 13.04.2021 – IV C 5 – S 2334/19/10007.